

## **Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse**

und die sich ergebenden Fragen nach dem Urteil des BFH v. 26. November 2008

11 Anmerkungen bzw. Fragen die den Kern des Beurteilungsproblems beleuchten sollen:

1) Ist der deutsche Gesetzgeber auch bei den in Deutschland vielleicht zu besteuern den Einnahmen aus der Schweizer Pensionskasse berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen?

2) Ergeben sich für die Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse die für die verfassungsrechtliche Beurteilung entscheidenden steuerrechtlichen Zusammenhänge auch erst aus einer „Zusammenschau der steuerrechtlichen Regelungen der Aufbauphase mit denjenigen der Versorgungsphase“?

3) Muss der Grenzgänger die ggf. geringere steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zu den in Deutschland nichtselbständig tätigen Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung hinnehmen?

4) Setzt die nachgelagerte Besteuerung auch bei Grenzgängern, die sich aus dieser Eigenschaft exkulpiert haben, erst bei der Auszahlung der investierten Beträge an?

5) Wird der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum überschritten, wenn die Beitragsleistungen nicht „steuerfrei“ gestellt wurden? Liegt eine Ungleichbehandlung vor, wenn die Grenzgänger die Rentenanwartschaften aus versteuertem Einkommen gebildet haben.

6) Wenn Rentenansprüche schon in der Ansparphase verfügbar sind und damit vor dem Renteneintritt verwendbar sind, ist dann die berufliche Altersvorsorge in der Schweiz mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar?

7) Wenn die Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind, weil diese Beitragsleistungen aus versteuertem Einkommen zu erbringen sind, muss dann nicht deswegen bei einem Grenzgänger, der sich aus dieser Eigenschaft befreit hat, nicht auch die Einmalauszahlung mit dem Ertragsanteil besteuert werden?

8) Wenn es sich um bestehende unterschiedliche Altersvorsorge- und Alterseinkünfte-systeme handelt, bedarf es für die Überführung in das System der nachgelagerten Besteuerung eines weiten Spielraums des Gesetzgebers bei der Festlegung der Übergangsregelung; nur ist dies bei der Neueinbeziehung der Schweizer Altersvorsorgesystem in diese Regelung ebenso zu sehen?

9) Sind die bestehenden Systemunterschiede bei der Beurteilung, ob die Beiträge der beiden Versichertengruppen und die daraus resultierenden Alterseinkünfte in einer mit dem Art. 3 Abs. 1 GG vereinbaren Weise einkommensteuerrechtlich berücksichtigt worden? Dabei sind auch die spezifischen Funktionsbedingungen der Altersvorsorgesysteme und deren Verhältnis zu den Normen des Einkommensteuergesetzes im Auge zu behalten.

10) Sind die Unterschiede in den Beitrags- und Leistungssystemen von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie jede einkommensteuerliche Ungleichbehandlung der Beitragszahlungen bei gleicher Behandlung der Alterseinkünfte rechtfertigen?

11) Kommt dem Aspekt der Administrierbarkeit und der Praktikabilität einer Steuerregelung ein so grosses Gewicht zu, dass der Spielraum des Gesetzgebers eine nahezu willkürliche Beurteilung der Altersvorsorgesysteme rechtfertigt?

19.03.2009